

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 64.

Marienburg, den 10. August

1904.

Vandräthliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. **Polizei-Verordnung,**
betreffend den
**Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen innerhalb der
Provinz Westpreußen.**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrats für den Anfang der Provinz Westpreußen verordnet was folgt:

§ 1. Landwirtschaftliche Maschinen, die durch Tiere oder durch elementare Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, Heiße Luft) bewegt werden, müssen während des Betriebs in allen umgehenden Teilen, Rädern und Wellen, welche weniger als 2 m vom Boden entfernt sind, berartig abgepersert oder bedeckt sein, daß die Belebungsmanuskripten und andere Personen bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht von den gehenden Werken ergriffen werden können.

§ 2. Derselbe Bestimmung gilt für die Räder der Göpelpwerke, die dazu gehörigen rollierenden Treibstangen (Leitungsrollen) sowie für alle Uebertragungen und Knüppelungen, durch welche die Göpelpwerke mit landwirtschaftlichen Maschinen in Verbindung gesetzt sind.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung: a. auf Dreschmaschinen, welche durch Dampfkraft getrieben werden,

- b. auf die Schwungräder der Häckselmaschinen,
- c. auf Maschinen, die ihre Arbeit im Fahren verrichten,
- d. auf Lokomobilen,
- e. auf die Exzels der Vorschritt des § 120 Abs. 3 der Reichsgewerbe-Ordnung unterliegenden Maschinen zum Betriebe von Molkereien, Spiritusbrennereien, Stärkefabriken und Algeleichen, sowie Wind- und Wassermühlen. Dagegen gilt § 2 dieser Verordnung auch für die Göpelpwerke, welche zum Betriebe der vorstehend unter b und e aufgeführten Maschinen, ausschließlich der Wind- und Wassermühlen, verwendet werden.

§ 4. Wenn bei Dreschmaschinen um das Einfütterungsloch für das Getreide sich tischartig erhöhte Bretterflächen befinden, auch welchen sich Menschen zum Herbeischaffen der Garben zu bewegen haben, so ist das Einfütterungsloch mit einer mindestens 15 cm hohen Leiste oder mit einer Bretterwand von mindestens derselben Höhe zu umgeben.

Diese Vorschrift gilt für alle Dreschmaschinen, die durch tierische oder elementare Kräfte bewegt werden, sie findet jedoch keine Anwendung auf Maschinen mit selbstthätiger Einlegevorrichtung.

Ferner kann auch bei anderen Maschinen, die in Abs. 1 dieses § geforderte Vorrichtung auf der Seite nach dem Standplatz des Garben-Einlegers hin fortbleiben, wenn dieser Standplatz sich in einem mindestens 25 cm tiefen Bretterkasten befindet.

§ 5. Bei Häckselmaschinen ist die zum Einschleichen des Strohes dienende Rinne mit einer festen Bretterverklebung soweit zu versehen, daß man mit dem ausgestreckten Arm unter dieser Verklebung nicht bis an das Schneidwerk der Maschine heranrücken kann.

§ 6. Alle Arbeiter, welche durch ihre Beschäftigung in die unmittelbare Nähe gehender Maschinen (§ 1 und 2) gefährdet werden, müssen während der Arbeit eine an den Körper eng anliegende Kleidung tragen.

Dies gilt auch für die weiblichen Arbeiter, soweit es thunlich ist; jedenfalls müssen deren weite Kleider, insbesondere an den unteren Teilen durch Bänder zusammengehalten werden.

§ 7. Solange die treibende Kraft in Tätigkeit ist, dürfen die gehenden Teile einer landwirtschaftlichen Maschine irgend welcher Art nur von der mit der Leitung der Maschine betrauten Person zum Zwecke des Schmierens und des Befähigens berührt werden. (§ 8.)

Dasselbe gilt hinsichtlich der Göpelpwerke.

§ 8. Die landwirtschaftlichen Maschinen, einschließlich der Göpelpwerke und die dazu gehörigen Motore sind, solange die letzteren auf die ersteren wirken, unter Aufsicht zu stellen. Mit dieser Aufsicht dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen betraut werden.

Personen unter 16 Jahren ist die Aufsicht über den Betrieb der Maschinen, sowie die Führung der elementaren treibenden Kraft nicht anzuvertrauen.

§ 9. Die Fürsorge für die Beobachtung der obigen Bestimmungen wird verlangt:

- a. von dem ersten Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes eventl. von dessen Stellvertreter hinsichtlich der Einrichtung der Maschinen, hinsichtlich des Vorhandenseins der erforderlichen Schutzvorrichtungen und hinsichtlich der Befolgung des § 8.
- b. Im übrigen von dem Kassierer.

Ist ein Kassierer nicht bestellt, so tritt überall die Verantwortung des Betriebesleiters eventl. des Stellvertreters ein.

§ 10. Die Inhaber der Maschinen sind verpflichtet, Revisionen der Maschinen und ihres Betriebes durch die staatlichen Aufsichtsborgane jederzeit zu gestatten.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 30 M belegt, an deren Stelle im Invermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 12. Eine gleiche Strafe (§ 11) trifft denjenigen, welcher die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen vorzüglich oder aus Fahrlässigkeit während des Betriebes der Maschine entfernt oder vernichtet.

§ 13. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

Mit demselben Tage gelangen nachstehende Verfügungen:

1. die Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Danzig vom 5. Dezember 1883, betreffend die Verklebung der Maschinenente, insoweit sich diese Verordnung auf den Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen bezieht,

2. die Polizeiverordnung für den Kreis Martenwerder, betreffend die Sicherheitsvorrichtungen bei den durch Kohlwerk bezw. Dampf- und Wasserkraft betriebenen landwirtschaftlichen Maschinen vom 28. September 1874,
 3. die Polizeiverordnung für den Kreis Flarow, betreffend die Sicherheitsvorrichtungen bei den durch Kohlwerk bezw. Dampf- und Wasserkraft betriebenen landwirtschaftlichen Maschinen vom 27. Mai 1885,
 4. die Polizeiverordnung für den Kreis Graudenz über den Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen vom 15. Mai 1886,
 5. die auf Benutzung von Göpelnwerken bezügliche Polizeiverordnung für den Kreis Lobau vom 18. Februar 1888, insoweit sich dieselbe auf die zum Betriebe landwirtschaftlicher Maschinen dienenden Göpelnwerke bezieht,
 6. die Polizeiverordnung für den Kreis Dt. Krone, betreffend die Sicherheitsvorrichtungen bei den durch Kohlwerk bezw. Dampf- und Wasserkraft betriebenen landwirtschaftlichen Maschinen vom 9. Februar 1889,
- sowie alle sonstigen für den Umfang der Provinz oder Teile derselben erlassenen Polizeiverordnungen, welche mit dem Inhalt dieser Verordnung im Widerspruch stehen, zur Aufhebung.

Danzig, den 22. Mai 1890.

Der Oberpräsident. v. Leipziger.

Marienburg, den 3. August 1904.

Vorstehende Polizei-Berordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 2. **Martenburg, den 5. August 1904.**
Die Wahl des Besitzers **Franz Schmidt** zu Thiergart zum **Schulvorsteher** der katholischen Schule zu Thiergart ist anter dem heutigen Tage von mir bestätigt worden.

Nr. 3. **Martenburg, den 6. August 1904.**
Mit Bezug auf die Kreisblattbekanntmachungen vom 22. Juli und 17. September 1897 (Kreisblatt No. 62 und 76) bringe ich hiermit in Erinnerung, daß etwaige Anträge auf Gewährung von Beihilfen aus dem außerordentlichen Provinzial-Meliorationsfonds, so weit sie sich nicht auf Meliorationen im Deich- und Wasserwesen beziehen, mir bis Mitte Oktober d. Js. einzureichen sind, andernfalls sie für das nächste Jahr nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die ihnen bekannten Interessenten hierauf besonders aufmerksam zu machen. Dem Antrage ist ein Kostenschlag über die auszuführenden Meliorationsarbeiten und eine Situationszeichnung beizufügen.

Ich bemerke hierbei, daß bei den geringen Mitteln des Fonds und da bestimmungsmäßig in erster Linie Meliorationsgenossenschaften berücksichtigt werden, Anträge von Einzelpersonen nur dann auf Berücksichtigung Aussicht haben, wenn sich die Antragsteller bereit und im Stande erklären, die Melioration bis spätestens zum Ablauf des auf die Bewilligung der Beihilfe folgenden Jahres auszuführen und $\frac{1}{3}$ der Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

sonen nur dann auf Berücksichtigung Aussicht haben, wenn sich die Antragsteller bereit und im Stande erklären, die Melioration bis spätestens zum Ablauf des auf die Bewilligung der Beihilfe folgenden Jahres auszuführen und $\frac{1}{3}$ der Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Ein Vopplartion mit einem weißen Kleide ist auf der Chaussee von **Mittele nach Schönwiese gefunden**. Eigentümer kann die Sachen gegen Erstattung des Fundgeldes und der Inserationskosten vom Amte in Schönwiese abholen.
Schönwiese, den 8. August 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Unter den Schweinen des Gutsbesizers **G. Soente** zu **Lindenau** ist die **Rotlaufseuche ausgebrochen**. Ueber das Gehöft derselben ist die Sperre verhängt.
Lindenau, den 6. August 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Nachdem der **Rotlauf** unter den Schweinen des Hofbesizer **B. Wlenß** in **Liegenhagen** **erloschen** und die Desinfektion der Stallräume dortselbst ausgeführt ist, werden die Sperrmaßregeln aufgehoben.
Liegenhagen, den 4. August 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. Nachdem die **Rotlaufseuche** unter den Schweinen des Besitzers **König-Cronsknecht** **erloschen** und die vorgeschriebene Stalldesinfektion ordnungsmäßig ausgeführt ist, werden die diesbezüglich angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln hiermit aufgehoben.
Campenau, den 4. August 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 5. Unter den Schweinen des Besitzers **Dehmler** in **Bengelwalde** ist die **Rotlaufseuche** ausgebrochen. Die Gehöftssperre ist angeordnet.
Rosenort, den 6. August 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 6. **Bekanntmachung.**
Die **Jahres-Rechnung** der **Deichklasse des Elbinger Deichverbandes** für das Rechnungsjahr 1903 liegt nach erfolgter Feststellung durch das Deichamt in der Zeit vom **10. bis 25. August** etc. in den Vormittagsstunden im Bureau des Deichamts hieselbst zur Einsicht der Deichgenossen offen.
Elbing, den 4. August 1904.

Der Deichhauptmann.
Junl.